

17.10.00

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

KOM(2000) 368 endg.; Ratsdok. 9578/00

Punkt 28 der 755.Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 6 der Drucksache 413/1/00 beschließen:

“Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung Aufgabe der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Länder und Regionen bzw. Kommunen ist. Dies gilt ungeachtet des Auftrages des Europäischen Rats von Lissabon an den Sozialministerrat und die Kommission, auf der Grundlage der "Methode der offenen Koordinierung" tätig zu werden und insbesondere bis Ende 2000 geeignete Ziele zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu vereinbaren, auf die aufbauend dann nationale Aktionspläne zu erarbeiten sind, die mit der vorliegenden Initiative der Kommission kombiniert werden sollen.”

Begründung (nur für das Plenum):

Satz 1 der Ziffer 6 der Drucksache 413/1/00 soll gestrichen werden.

Die Aussage des Satz 1 ist EU-rechtlich unzutreffend.

Die Gemeinschaftskompetenz nach Art.137 Abs.2 EGV beschränkt sich nicht auf Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Der Rat ist nach dieser Vorschrift auch befugt, Richtlinien mit Mindestvorschriften zu erlassen.

Ausgeliefert am

18. OKT. 2000